

V. Johann Georg Haase zu Cuba ist nach zehnjähriger Dienstzeit Jahre 1822 als Gemeiner ohne Pension entlassen worden. Nach §. 46 des Militärpensionsgesetzes vom Jahre 1837 sollen aber die Bestimmungen desselben auf die vor Erlassung desselben bereits Verabschiedeten keine Anwendung leiden.

Er hat übrigens einmal eine außerordentliche Unterstützung von 3 Thalern — vom hohen Kriegsministerium erhalten, und da bei ihm allerdings Billigkeitsgründe vorwalten, indem die Bestimmungen des neuen Militärpensionsgesetzes, wenn sie auf ihn Anwendung leiden könnten, ihm günstiger wären, so ist nicht unwahrscheinlich, daß sich das hohe Kriegsministerium bewegen finden wird, ihm nach einiger Zeit wiederum eine kleine Extraunterstützung zukommen zu lassen.

Allein es hat der Deputation nicht entgehen können, daß es bedenklich fallen muß, eine Bevormundung auch nur in dieser Maße eintreten zu lassen, weil dadurch bei einer außerordentlichen Menge in gleichem Verhältniß sich befindender Individuen Hoffnungen erweckt werden würden, die einmal nicht erfüllt werden können.

Es ist daher nichts übrig geblieben, als auch hier der geehrten Kammer vorzuschlagen:

der ersten Kammer, welche die Abweisung des Petenten ausgesprochen hat, beizutreten.

Präsident D. Haase: Auch hinsichtlich des letztgenannten Petenten hat die Deputation den Antrag gestellt, der ersten Kammer, welche Abweisung desselben ausgesprochen hat, beizutreten. Pflichtet die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig beigetreten.

Präsident D. Haase: Wir gelangen nun zu dem Bericht derselben Deputation über die Beschwerde des Rittergutsbesizers Hempel zu Dhorn, und ich ersuche den Herrn Referenten Abg. Grimm, uns den Bericht zu geben.

Referent Abg. Grimm: Der Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des Rittergutsbesizers Hempel zu Dhorn lautet so:

Unterm 12. August bis 18. September 1834 brachte der Besitzer des in der Oberlausitz gelegenen Rittergutes Dhorn, Friedrich August Hempel, bei den damals versammelten Ständen eine Beschwerde des Inhaltes ein:

daß ihm durch zwei im Hauptwerke übereinstimmende Entscheidungen der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin und des königlichen hohen Gesamtministeriums das ihm als Guts- und Gerichtsherrn zustehende Recht aberkannt worden sei, den auf Grund des durch Oberamtspatent vom 18. September 1820 publicirten Regulativs, die Verwaltung der Dorfeinnahmen im Landkreise der Oberlausitz betreffend, von ihm angestellten Steuer- und Dorfcommuneinnehmer, Johann George Kaiser, dieses Amtes auch wider dessen Willen zu entlassen,

und trug darauf an, zu vermitteln, daß ihm in diesem seinem Befugnisse kein Hinderniß in den Weg gelegt, er auch mit Abstattung der in dieser Sache erwachsenen Kosten verschont werde.

Bei der damaligen Ständeversammlung (1834) kam diese Beschwerde weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer zur Berathung, einmal weil sie erst kurz vor dem Schlusse des Landtags eingebracht worden war, und dann, weil noch eine namhafte Anzahl anderer, der Erledigung dringend bedürftiger Arbeiten vorlag. Sie blieb daher ohne Erfolg.

Dies hat Hempeln veranlaßt, sein Gesuch bei dem darauf folgenden Landtage 1837 zu erneuern. Seine Beschwerde kam nun zur Berathung und hatte den Erfolg, daß sich beide Kammern in Gemäßheit eines beifällig gefaßten Beschlusses dahin vereinigten:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Vorstellungen Hempels einer nochmaligen Prüfung und Erwägung zu unterwerfen und den Beschwerdeführer seiner Zeit bescheiden zu lassen,

was auch mittelst ständischer Schrift vom 2. December 1837 in Vollzug gesetzt wurde.

(conf. Landt.-Acten 1837, I. Abth. 3. Bd. S. 449.)

Bei dem darauf folgenden Landtage 1838 kam die Hempelsche Beschwerdefache bei Berathung des Decrets, die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, wiederum zur Sprache. Die dritte Deputation der zweiten Kammer, welcher dieses allerhöchste Decret zur Berichterstattung überwiesen worden war, rieth der Kammer an, im Betreff dieser Angelegenheit Beruhigung zu fassen,

weil sie nach der Erläuterung des Herrn Regierungskommissars, als durch die inmittelst erlassene und ausgeführte Landgemeindeordnung, namentlich deren §§. 4, 5, 38 d, und 51 erledigt zu betrachten gewesen, indem hiernach das frühere Recht der oberlausitzer Rittergutsbesizer, den Communeinnehmer zu ernennen, in Wegfall gekommen sei und ebenso die Function des ohorner Communeinnehmers aufgehört habe.

(conf. Landt.-Acten 1838, Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 649.)

Die Kammer erklärte sich hiermit einverstanden, und schien somit die in Rede stehende Beschwerdefache ihre Erledigung gefunden zu haben, umso mehr, als Hempel dieselbe bei dem verwickelten Landtage 1838 nicht wieder angeregt hat.

Inzwischen ist derselbe in einer unterm 26. November vorigen Jahres an die dormalige Ständeversammlung eingereichten Schrift mit seiner Beschwerde von Neuem hervorgetreten, indem er anführt:

mittelst Erlasses vom 2. December 1837 sei ihm von den Herren Präsidenten beider hohen Kammern bekannt gemacht worden, daß die Ständeversammlung sich bewegen gefunden habe, seine Beschwerde der hohen Staatsregierung mit dem Gesuche um anderweite Prüfung und Erwägung des darin erwähnten Gegenstandes zu übergeben, und daß ihm ohne Zweifel durch die betreffenden königlichen Behörden weitere Bescheidung baldigst zugehen werde.

Seitdem seien aber fünf Jahre verflossen, ohne daß ihm die verheißene weitere Bescheidung zugegangen sei. Er wende sich deshalb nochmals an die Ständeversammlung und bitte:

seine Beschwerde nunmehr in allgemeine Berathung zu ziehen und behufs der schleunigen Abhülfe derselben auf dem geeigneten verfassungsmäßigen Wege sich zu verwenden.

Dieses Gesuch wurde, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die erste Kammer abgegeben, welche es ihrer vierten Deputation zur Prüfung überwies.

Letztere erbat sich von dem königlichen hohen Gesamtministerium auf dem verfassungsmäßigen Wege über die etwaigen Anstandsursachen Auskunft, und wurde ihr darauf eröffnet, daß die hohe Staatsregierung die Hempel'sche Beschwerdeum so weniger einer nochmaligen materiellen Erörterung habe bedürftig erachten können, als sie aus den Bestimmungen der §§. 4, 5, 38 d und 51 der Landgemeindeordnung anzunehmen sich veranlaßt gefunden, daß dieselbe in der Hauptsache durch dieses neue Gesetz von selbst sich erledigt habe.